

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres
am 03.09.2015**

**Einrichtung einer refinanzierten Stelle (EG 8 TV-L)
beim Statistischen Landesamt
zur Durchführung eines Ausgleichsverfahrens
zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung
im Auftrag der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

**Vorlage 19/4
TOP 5.1 der Tagesordnung**

A. Problem

Am 1. Juli 2015 ist die Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung (BremAltPflAusglVO) vom 21. April 2015 (Brem.GBl. S. 226, ber. S. 311) in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt zum Zwecke der Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung. Alle Altenpflegeeinrichtungen sollen sich künftig finanziell an der Altenpflegeausbildung beteiligen. Diejenigen Einrichtungen, die tatsächlich ausbilden, sollen über ein Ausgleichsverfahren die Kosten der Ausbildungsvergütung erstattet bekommen.

In § 4 Abs. 1 BremAltPflAusglVO ist vorgesehen, dass die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eine Behörde mit der Durchführung des betreffenden Ausgleichsverfahrens beauftragt, wobei die beauftragte Behörde bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Fach- und Rechtsaufsicht des Sozialressorts unterliegt. Dieses beabsichtigt, das Statistische Landesamt mit dieser Aufgabe zu beauftragen, das vorbehaltlich einer fristgerechten Implementierung der erforderlichen Personalkapazitäten seine grundsätzliche Bereitschaft zu einer entsprechenden Aufgabenwahrnehmung erklärt hat. Die Pflegestatistik wird bereits vom Statistischen Landesamt erhoben. Zur konkreten Umsetzung beabsichtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit dem Statistischen Landesamt den in der Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen. Bestandteil der Aufgaben ist u.a. die Durchführung von Erhebungen bei den Pflegeeinrichtungen, die Bescheiderteilung über die Ausgleichs- und Erstattungsbeträge sowie die Inkasso-Abwicklung.

Das Statistische Landesamt ist zur Erbringung der in § 1 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Leistungen nur in der Lage, wenn dort, wie im Vertrag vorgesehen, eine (refinanzierte) Stelle nach EG 8 TV-L eingerichtet wird.

B. Lösung

Dem Abschluss des Vertrages aus der Anlage wird zugestimmt.

Beim Statistischen Landesamt wird eine refinanzierte Stelle (EG 8 TV-L) eingerichtet, um von dort aus im Auftrag der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport das Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung durchführen zu können.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Personal- und Arbeitsplatzkosten werden in voller Höhe über die sich aus § 6 Abs. 2 BremAltPflAusglVo ergebende Verwaltungskostenpauschale finanziert. Die Einnahmen aus dieser Zweckbindung stehen dem allgemeinen Haushalt nicht zur Verfügung, sondern verstärken die damit verbundenen entsprechenden Ausgabepositionen.

Die Einrichtung der Stelle und deren Refinanzierung haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Senatsbefassung / Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit wird nicht empfohlen. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt zu, dass das Statistische Landesamt mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Vertrag aus der Anlage abschließt.
2. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt der Einrichtung einer refinanzierten Stelle und der befristeten Einstellung eines/einer Beschäftigten (EG 8 TV-L)

beim Statistischen Landesamt zum Zwecke der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens im Auftrag der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung zu.

3. Sie bittet den Senator für Inneres, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und Finanzierung der Stelle zu schaffen.

Anlage:

E N T W U R F

Vertrag

zwischen der

**Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Abteilung 3 - Soziales
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen**

vertreten durch den Leiter der Abteilung 3, Herrn Dr. Karl Bronke

- nachstehend Auftraggeberin genannt –

und dem

**Statistischen Landesamt, An der Weide 14-16, 28195 Bremen
vertreten durch den Leiter des Amtes, Herrn Jürgen Wayand**

- nachstehend Auftragnehmerin genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung der Ausgleichsverordnung gemäß § 4 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung – Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung – BremAltPflAusgIVO – vom 21. April 2015.

(2) Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen erstrecken sich auf folgende Aufgaben:

- A Ermittlung der Ausgleichsmasse einschließlich
- Berechnung der erforderlichen Ausgleichsmasse,
 - Bescheiderteilung über die vorläufig zu leistenden Ausgleichsbeträge,
 - Bescheiderteilung über die vorläufig bewilligten Erstattungsbeträge,
 - Verrechnung der geleisteten Zahlungen,
 - Implementierung eines Berechnungs- und Steuerungssystems,
 - Kommunikation mit den zahlungspflichtigen und erstattungsberechtigten Einrichtungen,
 - Überprüfung der Angemessenheit des Liquiditätsaufschlags und der Verwaltungspauschale.
- B Inkasso-Abwicklung des Ausgleichsverfahrens einschließlich
- Erstellung und Versand der Zahlungsaufforderungen,
 - Zahlungseingangskontrolle und Verbuchung,
 - Mahnwesen / Vollstreckungswesen.
- C Zahlbarmachung des Ausgleichsverfahrens einschließlich
- Ermittlung der Zahlungssumme je Einrichtung,
 - Bescheiderteilung über die tatsächlich bewilligten Erstattungsbeträge,

- Bescheiderteilung über die tatsächlich zu leistenden Ausgleichsbeträge,
 - Auszahlung an die Einrichtungen,
 - Prüfung und Abrechnung der Verwendungsnachweise.
- D Berichtswesen gegenüber der Auftraggeberin einschließlich
- Bericht über die Mittelherkunft,
 - Bericht über die Verwendung der Mittel.
- E. Vorbereitung des Vorverfahrens nach §§ 69 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies beinhaltet insbesondere:
- Prüfung der Widersprüche
 - ggf. Erstellung der Abhilfebescheide.
 - Wenn den Widersprüchen nicht abgeholfen werden kann: Weitergabe der Widersprüche an die Auftraggeberin zum Erlass eines Widerspruchsbescheides sowie der Prozessvertretung in Klagverfahren.
 - Abgabe der Anträge nach § 80 Absatz 5 VwGO an die Auftraggeberin.
- F. Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale.
- G. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 bis 6 BremAltPflAusglVO.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2019. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten vor Vertragsende, also spätestens zum 31. März eines Jahres, gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss am Stichtag beim Empfänger eingegangen sein.

(2) Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Vergütung

(1) Als Ausgleich für die anfallenden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhält die Auftragnehmerin jährlich die sich aus § 6 Absatz 2 BremAltPflAusglVO ergebende Verwaltungskostenpauschale, mindestens aber 65 T € (Fünfundsechzigtausend00/00). Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin jährlich zum 30. November, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Kostennachweis vor.

(2) Für die anteiligen Leistungen im Jahr 2015 legt die Auftragnehmerin im November 2015 eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten vor. Die Auftraggeberin zahlt hierauf zum 30. November 2015 einen Kostenvorschuss in Höhe von bis zu 35 T € (Fünfunddreißigtausend00/00). Dieser wird bei den Abrechnungen über die Verwaltungskostenpauschale in den Folgejahren aus Überschüssen an die Auftraggeberin zurückgezahlt.

(3) Im Übrigen gelten § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 Nummer 2 BremAltPflAusglVO.

§ 5 Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrags.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit oder Unvollständigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Bremen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bestimmt.

Bremen, den

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Statistisches Landesamt

Dr. Karl Bronke

Jürgen Wayand